

Träger: Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Höhenkirchen
Esterwagnerstr. 10, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

I. Definition

Die Mittagsbetreuung ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern insbesondere der Grundschule vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis 14.00 Uhr bzw. 16 Uhr. In dieser Zeit ist der Aufenthalt mit sozialpädagogischen und freizeitpädagogischen Ansätzen zu gestalten. Den Kindern soll dabei einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Erledigung von Hausaufgaben ist dabei nur in der verlängerten Form (bis 16 Uhr) vorgesehen.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleiter, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern, etc.).

Grundlage für die Mittagsbetreuung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Juni 1993.

II. Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Die Kinder werden mit Beginn der Schulpflicht bis Ende des 4. Schuljahrgangs aufgenommen.
3. Die Mittagsbetreuung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn offen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird).
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
 - d) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleitung unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.

III. Anmeldung

1. Der Anmeldetermin wird in der örtlichen Presse und im Gemeindeblatt bekannt gegeben.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formblatt ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an den Kindertagesstättenverbund Arche Noah zurückzugeben ist.
3. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

IV. Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

V. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

VI. Öffnungszeiten

1. Öffnungszeiten (Montag bis Freitag während der Schulzeit)
 - Mittagsbetreuung im Seniorenzentrum von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Bahnhofstr. 8)
 - Mittagsbetreuung im Kinderhaus von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Altlaufstr. 44)
 - Mittagsbetreuung im Gemeindehaus von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Esterwagnerstr. 10)Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Satzung erhoben.
2. Der Träger kann die Öffnungszeiten je nach Bedarf zu jeder Zeit ändern.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten, die bekannten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch verhindert ist, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

VII. Schließzeiten

1. Die Mittagsbetreuung ist während der Schulferien geschlossen.
2. Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließungen).

VIII. Gebühren

1. Die Gebühren gemäß Gemeinderatsbeschluss betragen für das Schuljahr 2017/2018 für die Betreuungszeit 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr monatlich 55,60 Euro, sowie für die Betreuungszeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr monatlich 92,80 Euro. Die Beiträge sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebühren werden in den Monaten September – Juli eingezogen. Die Gebühr für August wird anteilig auf die anderen Monatsbeiträge umgelegt, so dass die oben genannten Gebühren monatlich eingezogen werden.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit.
3. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs eines Kindes, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

IX. Ermäßigung der Gebühren

Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag beim zuständigen Jugendamt ermäßigt oder erlassen werden und zwar auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII und der §§ 22 und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

X. Gesetzliche Unfallversicherung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Mittagsbetreuung.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kindertagesstättenleitung.

XI. Aufsicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung und bei möglichen Veranstaltungen der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter/in gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Mittagsbetreuung schriftlich zu melden.

XII. Haftung

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial, technischen Geräten und sonstige Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Kindertagesstätteneigentums durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

XIII. Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiedenzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen bitten wir der Kindertagesstättenleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen können nach Paragraph 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

XIV. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist in Ausnahmefällen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten 3 Monate des Schuljahres ist die Kündigung nur zum Ende des Schuljahres möglich. Nur bei einem Wechsel des Wohnortes der Personensorgeberechtigten ist eine Ausnahme von dieser Regelung möglich.

XV. Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen,
 - b) es häufiger unentschuldigt fehlt.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats.
3. Ein Ausschluss erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind.
4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
5. Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Kindertagesstättenausschuss der Kirchengemeinde.

XVI. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
Die Personensorgeberechtigten sollten daher mögliche Elternveranstaltungen besuchen und die Möglichkeit wahrnehmen, notwendige Gesprächstermine mit den Mitarbeiterinnen zu vereinbaren.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen, Abwesenheiten sind rechtzeitig zu melden.

XVII. Hausrecht

Das Hausrecht für die Mittagsbetreuung obliegt den Mitarbeitern der Mittagsbetreuung.